

# Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 29. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.106.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf <i>Überschuss</i>	29.992.800 € 114.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf <i>Jahresergebnis</i>	0 € 114.100 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.776.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.393.800 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.451.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.612.400 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.720.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.740.000 €

festgesetzt.

*Nachrichtlich Gesamtbeträge:*

<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	32.948.200 €
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	33.746.200 €
<i>Finanzmittelbedarf 2017</i>	-798.000 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.720.100 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.800.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 54 %  
der Steuerkraftmessen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

### **§ 6**

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

### **§ 7**

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Bersenbrück, den .2017

Samtgemeinde Bersenbrück  
Der Samtgemeindebürgermeister

---

(Dr. Baier)